

Grundbuchberichtigung nach Erbfall

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der folgenden Seite, um sich Nachteile zu ersparen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

**Amtsgericht Brakel
- Grundbuchamt -
Nieheimer Str. 17
33034 Brakel**

Absender/in:

Vorname Name:

ggf. Geburtsname:

Straße Nr.:

PLZ und Ort, ggf. auch Ortsteil:

Geburtsdatum:

Ich beantrage die Berichtigung des Grundbuchs / der Grundbücher von
(bitte geben Sie nachfolgend die Grundbuchblattnummer an, z. B. *Brakel Blatt 6006*)

in dem / denen der verstorbene Herr / die verstorbene Frau

als Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r eingetragen ist.

Falls Nachlassgericht **nicht** das Amtsgericht Brakel sondern ein anderes Amtsgericht ist,
bitte diesen Abschnitt ausfüllen und die entsprechenden Anlagen beifügen:

Als Anlage beigefügt ist:

Ausfertigung des Erbscheins vom _____
(Amtsgericht _____, Aktenzeichen: _____)

Beglaubigte Ablichtung des notariellen Testaments/Erbvertrages vom _____
nebst Eröffnungsprotokoll vom _____
(Amtsgericht _____, Aktenzeichen: _____)

Falls das Amtsgericht Brakel gleichzeitig auch das Nachlassgericht ist,
bitte diesen Abschnitt ausfüllen:

Zum Nachweis der Erbfolge wird auf folgende Nachlassakten Bezug genommen:

Amtsgericht Brakel, Aktenzeichen: _____
und den dort erteilten Erbschein vom _____

Amtsgericht Brakel - Landwirtschaftsgericht -, Aktenzeichen: _____
und das dort erteilte Hoffolgezeugnis vom _____

Amtsgericht Brakel, Aktenzeichen: _____
und die dort am _____ eröffnete notarielle Verfügung
von Todes wegen (Testament / Erbvertrag) vom _____.

Im Übrigen teile ich die Personalien evtl. weiterer Erben wie folgt mit:
(Vor- und Familiennamen evtl. Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift)

Weitere Erben, siehe Anlage (falls vorstehender Platz nicht ausreicht)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise

Das Grundbuchamt hat nach Bekanntwerden des Todes eines eingetragenen Eigentümers auf die Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auch auf Antrag des Testamentsvollstreckers.

Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag eines Miterben aus.

Es muss durch öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, dass der Erbe Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers geworden ist.

Zum Beispiel:

- **Ausfertigung** des Erbscheins
oder
- Beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrages nebst Eröffnungsprotokoll. Ein privatschriftliches Testament reicht zur Grundbuchberichtigung nicht aus, in diesem Fall ist ein Erbschein erforderlich, der bei einem Notar oder beim Nachlassgericht zu beantragen ist.

Diese Unterlagen werden den Erben auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht (letzter Wohnsitz des Erblassers) übersandt. Sollte das zuständige Nachlassgericht ebenfalls das Amtsgericht Brakel sein, kann auf die Nachlassakten des Amtsgerichts Brakel Bezug genommen werden.

Sie werden gebeten, den umseitigen Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den entsprechenden Unterlagen beim hiesigen Amtsgericht einzureichen. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung umseitigen Antrags ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundbuchberichtigung gebührenfrei ist, soweit ein ordnungsgemäßer Eintragungsantrag binnen zwei Jahren ab dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht ist.

Bei einer Mehrheit von Erben werden sämtliche Miterben als Eigentümer in Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen.

Wird abweichend davon seitens der Erben eine andere Eintragung gewünscht, z.B. nur einer der Miterben oder ein Vermächtnisnehmer soll als Eigentümer eingetragen werden, bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Erbteilsübertragung oder Auflassung. Diese muss vor einem Notar erklärt und dem Grundbuchamt überreicht werden.

Eine Grundbuchberichtigung ist nicht erforderlich, sofern das Eigentum an dem Nachlassgrundbesitz durch Verkauf, Übertragung oder Erbauseinandersetzung **in absehbarer Zeit** übergeht. In diesem Fall wird jedoch um **entsprechende Mitteilung** zu den Grundakten gebeten.

Soweit Sie noch Fragen hierzu haben, können Sie sich mit dem hiesigen Grundbuchamt in Verbindung setzen.